

SCHWEIZER DECKBLATT

Ergänzung zum Sicherheitsdatenblatt nach schweizerischem Recht

SANID — Schnelltrocknender Reiniger für Oberflächen und Geräte

Dieses Deckblatt ergänzt das Sicherheitsdatenblatt von SANID der Oldenchemical S.r.l. (Rev. Nr. 15 vom 03.02.2026, gemäss Verordnung (EU) 2020/878) um die nach schweizerischem Recht erforderlichen Angaben. Beide Dokumente bilden eine untrennbare Einheit und sind stets zusammen abzugeben. Für den Schweizer Markt gehen die Angaben dieses Deckblatts bei Abweichungen vor.

Angabe	Inhalt
Produkt	SANID
Artikelnummer	20003
UFI	UE51-J0N2-500Q-494K
Einstufung	Flam. Liq. 3 — H226; Eye Irrit. 2 — H319; STOT SE 3 — H336 (GHS02 + GHS07, «Achtung»)
Transport	UN 1993, Klasse 3, Verpackungsgruppe III
Verantwortlich für die Schweiz	4F Services Sagl, Novazzano
Zugrunde liegendes SDB	Oldenchemical S.r.l., Rev. 15 vom 03.02.2026
Version Deckblatt / Datum	1.0 — 13.09.2026

Entzündbare Flüssigkeit: Sie enthält 20 bis 30 % Isopropylalkohol und 32,37 % flüchtige organische Verbindungen. Fernhalten von Flammen, heissen Oberflächen, Funken und ungeschützten elektrischen Einrichtungen; in einer für entzündbare Flüssigkeiten bestimmten Zone lagern.

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

- Handelsname: SANID
- Handelscode: 20003
- UFI: UE51-J0N2-500Q-494K

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Schnelltrocknender Reiniger für Geräte und Oberflächen. Ausschiesslich zur beruflichen Verwendung (SU22).

Verwendungen, von denen abgeraten wird: jede andere als die angegebene Verwendung ohne fachkundige Beratung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten

Verantwortlich für das Inverkehrbringen in der Schweiz (Herstellerin im Sinne von Art. 2 ChemG):

- 4F Services Sagl, Via Cügn 2, 6883 Novazzano, Schweiz
- Tel. +41 91 225 54 90 — info@4fservices.ch — www.4fservices.ch
- UID: CHE-215.990.951 — CID der meldenden Firma im RPC: C-105052
- Für das Sicherheitsdatenblatt zuständige Fachperson: Gianfranco Fumagalli — info@4fservices.ch
- Chemikalienansprechperson nach Art. 25 ChemV: Gianfranco Fumagalli — info@4fservices.ch

Formulierer:

- Oldenchemical S.r.l., Via Molino della Splua 26, 10028 Trofarello (TO), Italien — msds@oldenchemical.com

1.4 Notrufnummer

- Tox Info Suisse, Zürich — Tel. 145 (aus der Schweiz, rund um die Uhr) — +41 44 251 51 51 (aus dem Ausland) — www.toxi.ch
- Allgemeine Notrufnummern: 144 (Sanität), 118 (Feuerwehr), 112

Die im beiliegenden SDB aufgeführten italienischen Giftinformationszentren sind aus der Schweiz nicht als Notfalldienst erreichbar. Massgebend ist die Nummer 145.

ABSCHNITT 2. Kennzeichnung für den Schweizer Markt

Die Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird von der ChemV übernommen und bleibt unverändert:

- Flam. Liq. 3 — H226 «Flüssigkeit und Dampf entzündbar»
- Eye Irrit. 2 — H319 «Verursacht schwere Augenreizung»
- STOT SE 3 — H336 «Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen»
- Piktogramme GHS02 und GHS07 — Signalwort: «Achtung»
- Sicherheitshinweise: P210, P261, P303+P361+P353, P304+P340, P305+P351+P338, P312 (siehe Abschnitt 2.2 des beiliegenden SDB)

Schweizer Besonderheiten:

- Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache des Ortes erfolgen, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird.
- Der UFI ist obligatorisch: Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft. Er ist auf dem Etikett oder der Verpackung mit vorangestelltem «UFI:» in Grossbuchstaben anzubringen (Art. 15a ChemV).
- Der Hinweis «Nur für berufliche Verwendung» ist auf dem Etikett beizubehalten.

[object Object]

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung (Schweizer Ergänzungen)

7.1 Arbeitnehmerschutz

Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11), Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, SR 822.113) und Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30). Die Arbeitgeberin der anwendenden Betriebe ist zur Gefährdungsbeurteilung sowie zur Bereitstellung, Instruktion und Kontrolle der in Abschnitt 8.2 des beiliegenden SDB genannten persönlichen Schutzausrüstung verpflichtet.

Entzündbarkeit und Dämpfe. Das Produkt ist als H226 und H336 eingestuft: Die Dämpfe sind entzündbar und können Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen. In kleinen, schlecht belüfteten Räumen summieren sich beide Risiken — Ansammlung entzündbarer Dämpfe und narkotische Wirkung auf die anwendende Person. Erforderlich sind Lüftung, ein Verbot offener Flammen und des Rauchens im Anwendungsbereich sowie geeignete elektrische Einrichtungen. Genau dafür stehen P210 und P261 auf dem Etikett.

7.2 Gewässerschutz

Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201). Das Konzentrat nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder in den Boden gelangen lassen. Für Grossgebäude und Umfüllstellen ist eine Auffangvorrichtung vorzusehen.

7.3 Lagerung

[object Object]

[object Object]

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition — Schweizer Grenzwerte

In der Schweiz gelten die von der Suva veröffentlichten MAK-Werte (Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz», Suva-Bestellnummer 1903.d), verbindlich nach VUV.

Stoff	CAS-Nr.	MAK (ml/m ³)	MAK (mg/m ³)	Kurzzeitgrenzwert	Notationen
Isopropylalkohol	67-63-0	200	500	400 ml/m ³ — 1 000 mg/m ³ (4 × 15 Min.)	B, SSc

Notation B = es liegt ein BAT-Wert vor (biologische Überwachung): 25 mg/l Aceton im Urin oder Vollblut, Probenahme am Ende der Exposition oder der Schicht. Notation SSc = Schwangerschaftsgruppe C, eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. Wert aus der Suva-Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz» (Bestellnummer 1903.d).

Persönliche Schutzausrüstung

Gemäss Abschnitt 8.2 des beiliegenden SDB: Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166) und chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374) beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt. Atemschutz bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung (Schweiz)

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600); Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610); Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1).

[object Object]

- Verpackungen: vollständig entleert und sorgfältig gespült — 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff), verwertbar. Nicht entleert oder nicht gespült bleiben sie kontaminierte Verpackungen — 15 01 10* — und folgen dem Sonderabfallregime.

ABSCHNITT 14a. Transport — Schweizer Pflichten

[object Object]

[object Object]

Gefahrgutbeauftragter: Die Verordnung über die Gefahrgutbeauftragten (GGBV, SR 741.622) verpflichtet Unternehmen, die gefährliche Güter versenden, verpacken oder befördern, zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten, mit Ausnahmen unter anderem für Beförderungen in begrenzten Mengen und unterhalb bestimmter Schwellen. Wer das Produkt weiterversendet oder befördert, hat die eigene Stellung zu prüfen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften (Schweiz)

Die in Abschnitt 15 des beiliegenden SDB aufgeführten italienischen Vorschriften gelten in der Schweiz nicht und werden ersetzt durch:

- Chemikaliengesetz (ChemG), SR 813.1

- Chemikalienverordnung (ChemV), SR 813.11 — Kennzeichnung, Verpackung, UFI (Art. 15a), Sicherheitsdatenblatt (Art. 19 ff.), Chemikalienansprechperson (Art. 25), Meldepflicht im RPC (Art. 48–50)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 814.81 — Anhang 2.1 für Detergenzien
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV), SR 814.018
- SDR (SR 741.621) und GGBV (SR 741.622) — siehe Abschnitt 14a
- Arbeitsgesetz (SR 822.11), ArGV 3 (SR 822.113), VUV (SR 832.30)
- Gewässerschutzgesetz und -verordnung (SR 814.20 / SR 814.201)
- VVEA (SR 814.600) und VeVA (SR 814.610)

Schutz von Schwangeren, Stillenden und jugendlichen Arbeitnehmenden

Mutterschutz: Die Gefahrenklassen, die nach der Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) Verbote für Schwangere und Stillende auslösen, sind Muta. 1A/1B (H340), Carc. 1A/1B und 2 (H350, H351), Repr. 1A/1B (H360), STOT SE 1 (H370), STOT RE 1 und 2 (H372, H373), Resp. Sens. 1 (H334) und Skin Sens. 1 (H317). Die Einstufung des Produkts gehört nicht dazu.

Meldung im Produkteregister Chemikalien (RPC)

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft und fällt unter die Meldepflicht nach Art. 48 ChemV. Die Meldung wurde vorgenommen.

- RPC-Meldenummer: 1033930-77 (Zubereitung)
- Meldende Firma: CID C-105052 — UID CHE-215.990.951

Weitere Angaben

- Stoffe nach Anhang 3 ChemV (besonders gefährliche Stoffe): nicht enthalten.
- Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH) und des Anhangs XIV: keine.
- Abgabebeschränkungen und Bewilligungspflicht: nicht anwendbar — Produkt ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen und Verwender.
- Stoffsicherheitsbeurteilung: siehe Abschnitt 15.2 des beiliegenden SDB.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Das Sicherheitsdatenblatt liegt in italienischer, deutscher und französischer Sprache vor und wird in der von der Abnehmerin verlangten Amtssprache abgegeben.

Dieses Deckblatt betrifft ausschliesslich die Anpassung an das schweizerische Recht. Die physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökologischen Daten bleiben diejenigen des beiliegenden Sicherheitsdatenblatts, das integrierender Bestandteil dieses Dokuments ist.

- Deckblatt erstellt durch: Gianfranco Fumagalli, 4F Services Sagl
- Ausgabedatum: 13.09.2026
- Version: 1.0 — ersetzt: keine (Erstausgabe)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EU) 2020/878 — Übersetzung für den Schweizer Markt

SANID

Deutsche Übersetzung des Sicherheitsdatenblatts von Oldenchemical S.r.l., Ausgabe vom 05.05.2008, Revision Nr. 15 vom 03.02.2026, erstellt durch 4F Services Sagl für den Schweizer Markt. Die schweizerischen Angaben nach ChemV stehen im vorangestellten Deckblatt, das mit diesem Sicherheitsdatenblatt eine untrennbare Einheit bildet. Massgebend für den technischen Inhalt ist die italienische Originalfassung des Formulierers.

Angabe	Inhalt
Handelsname	SANID
Artikelnummer	20003
UFI	UE51-J0N2-500Q-494K
Ausgabe / Revision	05.05.2008 — Rev. 15 vom 03.02.2026
Formulierer	Oldenchemical S.r.l., Trofarello (IT)
Übersetzung	4F Services Sagl, Novazzano — 14.09.2026

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

- Handelsname: SANID
- Handelscode: 20003
- UFI: UE51-J0N2-500Q-494K

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hygienereiniger für Geräte und Oberflächen.

- Verwendungssektoren: gewerbliche Verwendungen [SU22]
- Produktkategorien: Wasch- und Reinigungsmittel (einschliesslich lösemittelhaltiger Produkte)

Verfahrenskategorien: industrielles Sprühen [PROC7]; Überführung eines Stoffs oder Gemischs (Befüllen/Entleeren) von/in Behälter/Grossbehälter in nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen [PROC8A]; Überführung eines Stoffs oder Gemischs (Befüllen/Entleeren) von/in Behälter/Grossbehälter in dafür vorgesehenen Einrichtungen [PROC8B]; Auftragen mit Rollen oder Pinseln [PROC10]; nicht industrielles Sprühen [PROC11].

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Dieses Material darf ohne fachkundige Beratung nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Oldenchemical S.r.l., Via Molino della Splua 26, 10028 Trofarello (TO), Italien
- Tel. +39 011 9450921 — Fax +39 011 9453322
- E-Mail: msds@oldenchemical.com — Internet: www.oldenchemical.com
- Hergestellt von: Oldenchemical S.r.l., Via Molino della Splua 26, 10028 Trofarello (TO)

Für das Inverkehrbringen in der Schweiz verantwortlich: siehe Abschnitt 1.3 des vorangestellten Deckblatts (4F Services Sagl, Novazzano).

1.4. Notrufnummer

Für die Schweiz massgebend: Tox Info Suisse, Tel. 145 (rund um die Uhr), aus dem Ausland +41 44 251 51 51.

Im Original angegebene Giftinformationszentren (Italien), rund um die Uhr erreichbar: Istituto Superiore di Sanità (ISS), Viale Regina Elena 299, Rom — <https://preparatipericolosi.iss.it/>; Ospedale «Papa Giovanni XXIII», Bergamo, Tel. +39 800883300; Azienda ospedaliera universitaria Careggi, Florenz, Tel. +39 0557947819; Ospedali riuniti, Foggia, Tel. +39 0881732326; Ospedale Niguarda Ca' Grande, Mailand, Tel. +39 0266101029; Ospedale «Antonio Cardarelli», Neapel, Tel. +39 0817472870; IRCCS Fondazione Salvatore Maugeri, Pavia, Tel. +39 038224444; Ospedale pediatrico Bambino Gesù, Rom, Tel. +39 0668593726; Policlinico «Agostino Gemelli», Rom, Tel. +39 063054343; Policlinico «Umberto I», Rom, Tel. +39 0649978000; AOUI Verona, Borgo Trento, Tel. +39 800011858.

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- Piktogramme: GHS02, GHS07
- Gefahrenklassen- und -kategorie-Codes: Flam. Liq. 3, Eye Irrit. 2, STOT SE 3
- H226 — Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H319 — Verursacht schwere Augenreizung. H336 — Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Das Produkt ist eine Flüssigkeit, die sich bei Temperaturen über 23 °C entzündet, wenn sie einer Zündquelle ausgesetzt wird. Bei Augenkontakt verursacht das Produkt erhebliche Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können. Achtung: Das Einatmen der Dämpfe kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.1.2 Ergänzende Informationen: Den vollständigen Wortlaut der Gefahrenhinweise und der EU-Gefahrenhinweise siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- Piktogramme und Signalwort: GHS02, GHS07 — Achtung
- Gefahrenhinweise: H226 — Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H319 — Verursacht schwere Augenreizung. H336 — Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Ergänzende Gefahrenmerkmale: nicht anwendbar

Sicherheitshinweise:

- Prävention: P210 — Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. P261 — Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
- Reaktion: P303+P361+P353 — BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P304+P340 — BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. P305+P351+P338 — BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P312 — Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P337+P313 — Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen. P370+P378 — Bei Brand: Sprühwasser, Schaum, Löschpulver oder Kohlendioxid (CO₂) zum Löschen verwenden.
- Lagerung: P403+P235 — An einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.
- Entsorgung: P501 — Inhalt/Behälter einer zugelassenen Sammelstelle zuführen.
- Enthält: Isopropylalkohol
- Ausschliesslich für den gewerblichen Gebrauch
- UFI: UE51-JON2-500Q-494K

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält KEINE PBT-/vPvB-Stoffe nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr. Es enthält KEINE Stoffe, die wegen endokrinschädigender Eigenschaften in die Liste nach Artikel 59 Absatz 1 aufgenommen wurden, in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr, und KEINEN nach der

delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend identifizierten Stoff in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr. Keine Angaben zu sonstigen Gefahren.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Stoff	Konzentration [w/w]	Einstufung	Index	CAS	EINECS
Isopropylalkohol	≥ 20 < 30 %	Flam. Liq. 2, H225; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336. Grenzwerte: STOT SE 3, H336 %C ≥ 15; ATE oral = 5 840,000 mg/kg; ATE dermal = 13 900,000 mg/kg; ATE inhal > 25 000,000 mg/l/4 h	603-117-00-0	67-63-0	200-661-7
3-Butoxy-2-propanol	≥ 1 < 5 %	Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319. Grenzwerte: Skin Irrit. 2, H315 %C > 20; Eye Irrit. 2, H319 %C > 20; ATE oral = 3 300,000 mg/kg; ATE dermal > 2 000,000 mg/kg; ATE inhal = 3,520 mg/l/4 h	603-052-00-8	5131-66-8	225-878-4
Chlorhexidindigluconat (CHDG)	≥ 0,1 < 1 %	Eye Dam. 1, H318; Aquatic Chronic 1, H410. Akute Toxizität M-Faktor = 1; chronische Toxizität M-Faktor = 1; ATE oral = 2 000,000 mg/kg; ATE dermal > 5 000,000 mg/kg	ND	18472-51-0	242-354-0
Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert	< 0,1 %	ATE oral = 36 700,000 mg/kg; ATE dermal > 3 000,000 mg/kg; ATE inhal > 5,000 mg/l/4 h	ND	9005-64-5	500-018-3

REACH-Registriernummern: Isopropylalkohol 01-2119457558-25; 3-Butoxy-2-propanol 01-2119475527-28; Chlorhexidindigluconat (CHDG) 01-2119946568-22; Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert 01-2119971749-17.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen: Raum lüften. Die betroffene Person sofort aus dem kontaminierten Bereich entfernen und in gut belüfteter Umgebung ruhig lagern. EINE ÄRZTIN ODER EINEN ARZT RUFEN. Bei Atemstillstand künstlich beatmen.

Direkter Hautkontakt (mit dem unverdünnten Produkt): Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Bei Hautkontakt sofort und gründlich mit fließendem Wasser waschen. Achtung: Das Produkt ist bei Hautkontakt giftig. Ärztlichen Rat einholen.

Direkter Augenkontakt (mit dem unverdünnten Produkt): Sofort und gründlich mit fließendem Wasser bei geöffneten Lidern während mindestens 10 Minuten spülen; danach die Augen mit trockener steriler Gaze schützen. Sofort ärztliche Hilfe beiziehen.

Verschlucken: Nicht gefährlich. Es kann Aktivkohle in Wasser oder medizinisches Vaselineöl verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen — in der Schweiz Tox Info Suisse, Tel. 145.

ABSCHNITT 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Bei Brand Sprühwasser, Löschpulver oder CO₂ verwenden. Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl; Wasserstrahl ausschliesslich zur Kühlung der dem Feuer ausgesetzten Behälteroberflächen einsetzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutz verwenden. Schutzhelm und vollständige Schutzkleidung. Sprühwasser kann zum Schutz der mit der Brandbekämpfung betrauten Personen eingesetzt werden. Der Einsatz umluftunabhängiger Atemschutzgeräte wird empfohlen, insbesondere beim Arbeiten in geschlossenen und schlecht belüfteten Räumen und in jedem Fall beim Einsatz halogenierter Löschmittel (Fluobren, Solkane 123, NAF usw.). Behälter mit Wasserstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht direkt beteiligte Personen: Den Bereich um die Leckage oder Freisetzung verlassen. Nicht rauchen. Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

6.1.2 Für direkt beteiligte Personen: Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Alle offenen Flammen und möglichen Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Den Gefahrenbereich räumen und gegebenenfalls eine Fachperson beiziehen.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Austretendes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen. Ist das Produkt in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangt oder hat es Boden oder Vegetation verunreinigt, sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen. Rückstände nach den geltenden Vorschriften entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung: Das Produkt rasch aufnehmen; dabei Maske und Schutzkleidung tragen. Das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwendung oder zur Entsorgung aufnehmen; gegebenenfalls mit inertem Material aufsaugen. Das Eindringen in die Kanalisation verhindern.

6.3.2 Reinigung: Nach der Aufnahme den Bereich und die betroffenen Materialien mit Wasser reinigen. 6.3.3 Weitere Angaben: Keine besonderen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt und Einatmen der Dämpfe vermeiden. In bewohnten Räumen nicht auf grossen Flächen anwenden. Während der Arbeit nicht rauchen. Während der Arbeit nicht essen und nicht trinken. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen, Augen/Gesicht schützen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im gut verschlossenen Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern. Behälter aufrecht und standsicher halten, Stürze und Stösse vermeiden. Kühl lagern, fern von jeder Wärmequelle und von direkter Sonneneinstrahlung. Stets in gut belüfteten Räumen aufbewahren. Den Behälter nie hermetisch verschliessen, immer eine Entlüftungsmöglichkeit belassen. Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

Hinweise zur richtigen Aufbewahrung des Produkts: Das Produkt behält seine chemisch-physikalischen und anwendungstechnischen Eigenschaften unverändert, wenn es an einem überdachten Ort bei Temperaturen zwischen +5 und +30 °C aufbewahrt wird.

Für die Schweiz: Lagerklasse LK 3 (entzündbare Flüssigkeiten), getrennt von Zündquellen und oxidierenden Stoffen — siehe Abschnitt 7.3 des vorangestellten Deckblatts.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Gewerbliche Verwendungen: Mit Vorsicht handhaben und kühl sowie sachgerecht in den Originalgebinden lagern.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Für die Schweiz gelten die MAK- und BAT-Werte der Suva; siehe Abschnitt 8 des vorangestellten Deckblatts. Die nachstehenden Angaben stammen aus dem Originaldokument des Formulierers und sind für die Schweiz nicht verbindlich.

- Isopropylalkohol: TLV 200 ppm als TWA, 400 ppm als STEL, A4 (ACGIH 2004). MAK: 200 ppm, 500 mg/m³.
- 3-Butoxy-2-propanol: TWA 50 ppm (DOW IHG).

Stoff: Isopropylalkohol — DNEL und PNEC

Systemische Wirkungen, Langzeit, Arbeitnehmende, inhalativ = 500 mg/m³ · dermal = 888 mg/kg KG/Tag. Verbraucher, inhalativ = 89 mg/m³ · dermal = 319 mg/kg KG/Tag · oral = 26 mg/kg KG/Tag. PNEC: Süsswasser = 140,9 mg/l; Sediment Süsswasser = 552 mg/kg Sediment; Meerwasser = 140,9 mg/l; Sediment Meerwasser = 552 mg/kg Sediment; Kläranlage = 251 mg/l; Boden = 28 mg/kg Boden.

Stoff: 3-Butoxy-2-propanol — DNEL und PNEC

Systemische Wirkungen, Langzeit, Arbeitnehmende, inhalativ = 147 mg/m³ · dermal = 52 mg/kg KG/Tag. Verbraucher, inhalativ = 43 mg/m³ · dermal = 22 mg/kg KG/Tag · oral = 12,5 mg/kg KG/Tag. PNEC: Süsswasser = 0,525 mg/l; Sediment Süsswasser = 2,36 mg/kg Sediment; Meerwasser = 0,0525 mg/l; Sediment Meerwasser = 0,236 mg/kg Sediment; Kläranlage = 10 mg/l; Boden = 0,16 mg/kg Boden.

Stoff: Chlorhexidindigluconat (CHDG) — DNEL

Systemische Wirkungen, Langzeit, Arbeitnehmende, inhalativ = 0,42 mg/m³ · dermal = 0,06 mg/kg KG/Tag. Verbraucher, inhalativ = 0,1 mg/m³ · dermal = 0,03 mg/kg KG/Tag · oral = 0,03 mg/kg KG/Tag.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Massnahmen: gewerbliche Verwendungen — keine besonderen Massnahmen vorgesehen.

- a) Augen-/Gesichtsschutz: Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).
- b) Hautschutz — i) Handschutz: Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt chemikalienbeständige Schutzhandschuhe verwenden (EN 374-1 / EN 374-2 / EN 374-3). ii) Sonstiges: Übliche Arbeitskleidung tragen.
- c) Atemschutz: Bei normaler Verwendung des Produkts nicht erforderlich. Bei Verwendung in schlecht belüfteten oder engen Räumen einen geeigneten Atemschutz verwenden (EN 14387:2008). d) Thermische Gefahren: Keine zu vermeiden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Nach den Regeln der guten Arbeitspraxis verwenden und eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert
Aggregatzustand (Gas, Flüssigkeit, Feststoff)	flüssig
Farbe	farblos
Geruch (qualitative Beschreibung, sofern bekannt)	leicht alkoholisch
Geruchsschwelle (qualitativ oder quantitativ)	nicht bestimmt
Schmelz-/Gefrierpunkt bei Normdruck	nicht bestimmt
Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich	95 °C
Entzündbarkeit	entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt der Zubereitung/des Stoffs	40 °C
Selbstentzündungstemperatur von Gasen und Flüssigkeiten	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Die Zubereitung/der Stoff zersetzt sich nicht
pH-Wert	6 – 6,5; Temperatur: 25 °C; Methode: unverdünnt
Kinematische Viskosität (mm ² /s)	nicht bestimmt
Löslichkeit in organischen Lösemitteln	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis wasserlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert) der Stoffe	nicht bestimmt
Dampfdruck bei Normtemperatur	nicht bestimmt
Dichte bzw. relative Dichte	0,915 kg/dm ³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften von Feststoffen	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts: 32,37 %.

9.2.1 Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen: Für dieses Gemisch nicht relevant sind sämtliche Angaben zu Explosivstoffen (Schlagempfindlichkeit, Wirkung des Erhitzens unter Einschluss, Wirkung der Entzündung unter Einschluss, Aufschlagempfindlichkeit, Reibempfindlichkeit, thermische Stabilität, Verpackung), zu entzündbaren Gasen (Tci/Explosionsgrenzen, fundamentale Verbrennungsgeschwindigkeit der Flamme), zu Aerosolen, oxidierenden Gasen, Gasen unter Druck, entzündbaren Flüssigkeiten, entzündbaren Feststoffen, selbstzersetzlichen Stoffen und Gemischen, pyrophoren Flüssigkeiten und Feststoffen, selbsterhitzungsfähigen Stoffen und Gemischen, Stoffen und Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, oxidierenden Flüssigkeiten und Feststoffen, organischen Peroxiden, gegenüber Metallen korrosiven Stoffen und Gemischen sowie desensibilisierten Explosivstoffen. Zur Entzündbarkeit siehe die Einstufung Flam. Liq. 3 in Abschnitt 2 und den Flammpunkt in Abschnitt 9.1.

9.2.2 Sonstige Sicherheitsmerkmale: Nicht relevant sind mechanische Empfindlichkeit, selbstbeschleunigende Polymerisationstemperatur, Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische, Säure-/Alkalireserve, Verdunstungsgeschwindigkeit, Mischbarkeit, Leitfähigkeit, Gasgruppe, Redoxpotenzial, Radikalbildungspotenzial und photokatalytische Eigenschaften.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität: Kein Reaktivitätsrisiko.
- 10.2. Chemische Stabilität: Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsgemäßer Handhabung und Lagerung.
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Kontakt mit oxidierenden Materialien vermeiden; das Produkt könnte sich entzünden. Hitze, offene Flammen, Funken und heiße Oberflächen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien: Kann bei Kontakt mit elementaren Metallen, Nitriden, anorganischen Sulfiden und starken Reduktionsmitteln entzündbare Gase entwickeln. Kann bei Kontakt mit anorganischen Sulfiden und starken Reduktionsmitteln toxische Gase entwickeln.

- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Zersetzt sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- $ATE(mix) \text{ oral} = \infty \cdot ATE(mix) \text{ dermal} = \infty \cdot ATE(mix) \text{ inhalativ} = \infty$

(a) Akute Toxizität: Isopropylalkohol — Isopropanol wurde nach CLP nach oraler Exposition nicht als akut toxisch eingestuft. 3-Butoxy-2-propanol — LD50-Werte oral und dermal > 2 000 mg/kg KG. Die inhalative Exposition gegenüber der höchsten erreichbaren PnB-Dampfkonzentration (651 ppm / 3 515 mg/m³) ergab keine substanzbedingte schädliche Wirkung. Nach den EU-Kriterien für Einstufung und Kennzeichnung ist PnB für keinen Expositionsweg als akut toxisch eingestuft.

Chlorhexidindigluconat (CHDG) — Für beide Wege (oral und dermal) ist die akute Toxizität von Chlorhexidingluconat gering. Akute inhalative Toxizität: Es liegen keine mit Chlorhexidingluconat durchgeführten Studien vor. Aufgrund der physikalisch-chemischen Eigenschaften des Stoffs ist eine inhalative Exposition unwahrscheinlich; Prüfungen auf akute inhalative Toxizität sind daher wissenschaftlich nicht gerechtfertigt. Akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Geschätzte akute Toxizität (ATE) bzw. LD50/LC50-Werte: oral ATE > 2 000 mg/kg (berechnet); dermal ATE/UN > 5 000 mg/kg (berechnet). Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert — Die verfügbaren Daten zur akuten Toxizität (oral und inhalativ) des geprüften Stoffs erfüllen die Einstufungskriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Richtlinie 67/548/EWG nicht und sind somit aussagekräftig, aber für eine Einstufung nicht ausreichend. Zur akuten dermalen Toxizität liegen keine Daten vor.

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Isopropylalkohol — Hautverätzung/-reizung: Daten verfügbar. Die Prüfergebnisse oder sonstigen Studienergebnisse erfüllen die Einstufungskriterien nicht. Kann die Haut austrocknen und dadurch Beschwerden und Dermatitis verursachen. Auf der Grundlage von Prüfdaten für das Material, gleichwertige oder der OECD-Leitlinie 404 ähnliche Prüfungen. Studien zur Hautreizung mit Isopropylalkohol an Kaninchen und Meerschweinchen haben gezeigt, dass die Verbindung nicht hautreizend ist. 3-Butoxy-2-propanol — Nach den EU-Kriterien für Einstufung und Kennzeichnung wäre Propylenglykol-n-butylether (PnB) ab einer Konzentration von 75 % als hautreizend einzustufen. Verdünnungen von 50 % PnB oder weniger können als nicht reizend gelten, da die mittleren Bewertungsindizes für Erythem- und Schorfbildung oder Ödembildung bei allen in dieser Konzentration geprüften Tieren < 2 waren. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — Chlorhexidindigluconat wurde in mehreren Studien an Kaninchen nach der OECD-Leitlinie 404 als fester Stoff oder als 4- bzw. 5-prozentige Lösung geprüft. Keine der Studien erbrachte Hinweise auf eine Hautreizung. Die verfügbaren Daten zur Hautreizung/-verätzung erfüllen die Einstufungskriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht und sind somit aussagekräftig, aber für eine Einstufung nicht ausreichend. Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert — Die verfügbaren Daten zur Haut- und Augenreizung des geprüften Stoffs erfüllen die Einstufungskriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. der Richtlinie 67/548/EWG nicht und sind somit aussagekräftig, aber für eine Einstufung nicht ausreichend.

(c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Bei Augenkontakt verursacht das Produkt erhebliche Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können. Isopropylalkohol — Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Daten verfügbar. Die Prüfergebnisse oder sonstigen Studienergebnisse erfüllen die Einstufungskriterien. Reizend und ursächlich für Schädigungen des Augengewebes. Auf der Grundlage von Prüfdaten für das Material, gleichwertige oder der OECD-Leitlinie 405 ähnliche Prüfungen. Studien zur Augenreizung mit Isopropylalkohol an Kaninchen haben gezeigt, dass die Verbindung augenreizend ist. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — Mehrere Studien an Versuchstieren zeigten ein Augenreizpotenzial von Chlorhexidindigluconat. Es wird davon ausgegangen, dass eine 20-prozentige Lösung von Chlorhexidindigluconat schwere

Augenschäden verursacht. Die verfügbaren Daten zur Augenreizung/-verätzung erfüllen die Einstufungskriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP); der Stoff ist als Eye Dam. Kat. 1 (H318) eingestuft. 3-Butoxy-2-propanol — Nach den EU-Kriterien (CLP) für Einstufung und Kennzeichnung wäre PnB als augenreizend einzustufen, da die Bewertungsindizes für die Rötung der Bindehaut bei zwei von drei Tieren mindestens 2 betragen und alle Wirkungen innerhalb von 14 Tagen reversibel sind. Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert — Die verfügbaren Daten zur Haut- und Augenreizung des geprüften Stoffs erfüllen die Einstufungskriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. der Richtlinie 67/548/EWG nicht und sind somit aussagekräftig, aber für eine Einstufung nicht ausreichend.

(d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Isopropylalkohol — keine schädliche Wirkung beobachtet (nicht sensibilisierend). 3-Butoxy-2-propanol — Propylenglykol-n-butylether löste bei Meerschweinchen keine Kontaktüberempfindlichkeit aus. Keines der zwanzig Tiere zeigte 24 und 48 Stunden nach der Exposition eine Reaktion. Nach den EU-Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG (geändert durch die Richtlinie 83/467/EWG) wird Propylenglykol-n-butylether nicht für Haut- und Atemwegssensibilisierung eingestuft. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Maximierungstest am Meerschweinchen: verursacht keine Hautsensibilisierung; Methode OECD TG 406. Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert — Die verfügbaren Daten zur Hautsensibilisierung des geprüften Stoffs erfüllen die Einstufungskriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. der Richtlinie 67/548/EWG nicht und sind somit aussagekräftig, aber für eine Einstufung nicht ausreichend.

(e) Keimzellmutagenität: Isopropylalkohol — Der Stoff erfüllt die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kriterien für Einstufung und Kennzeichnung für diesen Endpunkt nicht. 3-Butoxy-2-propanol — Alle In-vitro-Mutagenitätsstudien mit dem geprüften Stoff verliefen negativ; Propylenglykol-n-butylether wird daher nicht für Gentoxizität eingestuft. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — Die Ergebnisse zahlreicher verlässlicher In-vitro- und In-vivo-Studien erbrachten keine Hinweise auf eine mögliche gentoxische/mutagene Wirkung von Chlorhexidindigluconat. Eine Einstufung ist daher nicht erforderlich. Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert — Die verfügbaren Daten zur Gentoxizität des geprüften Stoffs erfüllen die Einstufungskriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. der Richtlinie 67/548/EWG nicht und sind somit aussagekräftig, aber für eine Einstufung nicht ausreichend.

(f) Karzinogenität: Isopropylalkohol — Bei männlichen und weiblichen Tieren wurden während der Exposition gegenüber 500 ppm keine klinischen Anzeichen festgestellt. Für die Karzinogenität wurde ein NOEC von 5 000 ppm angegeben. 3-Butoxy-2-propanol — Bei keiner Konzentration und bei keiner der beiden Spezies trat nach Exposition gegenüber Propylenglykolmethylether eine karzinogene Wirkung in Form einer erhöhten Tumorzinzidenz auf. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(g) Reproduktionstoxizität: Isopropylalkohol — Der Stoff erfüllt die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kriterien für Einstufung und Kennzeichnung für diesen Endpunkt nicht. 3-Butoxy-2-propanol — Propylenglykol-n-butylether verursachte bei Ratten und Kaninchen keine Wirkungen auf die Entwicklung; eine Einstufung für Entwicklungswirkungen ist daher nicht erforderlich. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — Die verfügbaren Studien gaben keinen Anlass zur Besorgnis hinsichtlich schädlicher Wirkungen; eine Einstufung ist daher nicht erforderlich. Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert — Die verfügbaren Daten zur Reproduktionstoxizität des geprüften Stoffs erfüllen die Einstufungskriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. der Richtlinie 67/548/EWG nicht und sind somit aussagekräftig, aber für eine Einstufung nicht ausreichend.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Achtung — das Einatmen der Dämpfe kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Isopropylalkohol — Nach den CLP-Einstufungskriterien erfüllt der Stoff die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kriterien für Einstufung und Kennzeichnung für diesen Endpunkt (STOT einmalige Exposition Kategorie 3, H336 — Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen). 3-Butoxy-2-propanol — Nicht als Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition eingestuft. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Isopropylalkohol — Der Stoff erfüllt die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kriterien für Einstufung und Kennzeichnung für diesen Endpunkt nicht. 3-Butoxy-2-propanol — Die für Propylenglykol-n-butylether beobachteten Werte ohne schädliche Wirkung liegen über den Werten, die für alle Expositionswege zu einer Einstufung führen; eine Einstufung für die verlängerte Exposition ist daher nicht erforderlich. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert — Die verfügbaren Daten zur Toxizität bei wiederholter Verabreichung erfüllen die Einstufungskriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. der Richtlinie 67/548/EWG nicht und sind somit aussagekräftig, aber für eine Einstufung nicht ausreichend.

(j) Aspirationsgefahr: Isopropylalkohol — Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege schädlich sein; auf der Grundlage der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Materials. 3-Butoxy-2-propanol — Keine Daten verfügbar. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zu den enthaltenen Stoffen: Isopropylalkohol — LD50 oral (Ratte) = 5 840 mg/kg KG; LD50 dermal (Ratte oder Kaninchen) = 13 900 mg/kg KG; LC50 inhalativ (Ratte), Dampf/Staub/Aerosol/Rauch > 25 000 mg/l/4 h. 3-Butoxy-2-propanol — LD50 oral (Ratte) = 3 300 mg/kg KG; LD50 dermal > 2 000 mg/kg KG; LC50 inhalativ = 3,52 mg/l/4 h. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — LD50 oral (Ratte) = 2 000 mg/kg KG; LD50 dermal > 5 000 mg/kg KG. Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert — LD50 oral (Ratte) = 36 700 mg/kg KG; LD50 dermal > 3 000 mg/kg KG; LC50 inhalativ > 5 mg/l/4 h.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar. 11.2.1 Endokrinschädigende Eigenschaften: Das Gemisch enthält KEINE Stoffe, die wegen endokrinschädigender Eigenschaften in die Liste nach Artikel 59 Absatz 1 aufgenommen wurden, in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr, und KEINEN nach der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend identifizierten Stoff in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Isopropylalkohol — Es wird nicht angenommen, dass der Stoff für Wasserorganismen schädlich ist. Es wird nicht angenommen, dass er gegenüber Wasserorganismen chronisch toxisch wirkt. LC50 Fische 9 640 mg/l/96 h, Pimephales promelas. Akute Toxizität M-Faktor = 1; chronische Toxizität M-Faktor = 1.

3-Butoxy-2-propanol — Es wurden Studien zur akuten Toxizität an Fischen, Daphnien und Algen durchgeführt. Zusammenfassend zeigt PnB für das Wasserkompartiment LD50-/LC50-Werte von über 500 mg/l bei Fischen (96 h), Daphnien (48 h) und Algen (72 h / 96 h). Auf der Grundlage der günstigen Daten zur akuten aquatischen Toxizität (keine Einstufung, PNEC = 0,5 mg/l), der leichten biologischen Abbaubarkeit der Stoffe und der geschätzten PEC/PNEC-Verhältnisse (eindeutig 1 sowohl für breite als auch für nicht dispersive Verwendung) werden keine Prüfungen für die aquatische Umwelt vorgeschlagen. Akute Toxizität M-Faktor = 1; chronische Toxizität M-Faktor = 1.

Chlorhexidindigluconat (CHDG) — EC₁₁ / 72 h 0,15 mg/l (Desmodesmus subspicatus) (OECD 201), Übertragung aus dem REACH-Dossier; EC₁₁ / 72 h 0,41 mg/l (Desmodesmus subspicatus) (OECD 201), Übertragung aus dem REACH-Dossier; EC₁₁ / 48 h 0,44 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202), Übertragung aus dem REACH-Dossier; LC₁₁ / 96 h 10,4 mg/l (Brachydanio rerio) (OECD 203), Übertragung aus dem REACH-Dossier. Beurteilung: Sehr giftig für Wasserorganismen. Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Toxizität gegenüber Belebtschlammorganismen: Je nach Konzentration ist eine toxische Wirkung auf Belebtschlamm möglich. Akute Toxizität M-Faktor = 1; chronische Toxizität M-Faktor = 1.

Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert — Für Fische und Algen liegen Kurzzeitstudien mit Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert (CAS-Nr. 9005-64-5) vor; für Daphnien liegt eine Langzeitstudie vor. Nach Spalte 2 von Anhang VIII Ziffer 9.2.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist eine Kurzzeitstudie an aquatischen Wirbellosen nicht erforderlich, wenn eine Langzeitstudie verfügbar ist. Die akuten EL50-Werte betrugen > 100 mg/l für Fische und 58,8 mg/l für Algen. Für Algen wurde ein ErL10 von 19,1 mg/l und für die chronische Daphnienstudie ein NOELR von 10 mg/l ermittelt. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist die Daphnie somit der empfindlichste Organismus. Der Fisch war unter den geprüften Organismen der unempfindlichste, weshalb eine Langzeitstudie an Fischen nicht als erforderlich erachtet wurde. Die Toxizität von Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert gegenüber Belebtschlamm-Mikroorganismen wurde in der Toxizitätskontrolle der Studie zur leichten biologischen Abbaubarkeit geprüft; es wurde keine Wirkung auf den Belebtschlamm beobachtet.

Nach den Regeln der guten Arbeitspraxis verwenden und eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Isopropylalkohol — Der Stoff hat sich als leicht biologisch abbaubar erwiesen. Der Stoff weist ein BSB5/ThOD-Verhältnis von 0,50 auf und gilt daher als leicht abbaubar. 3-Butoxy-2-propanol — Propylenglykolbutylether erwies sich im Screening-Test nach der OECD-Leitlinie 301E als leicht biologisch abbaubar; weitere Prüfungen zur biologischen Abbaubarkeit sind daher nicht erforderlich. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — Für das Dissoziationsprodukt Gluconsäure kann angenommen werden, dass es leicht biologisch abbaubar ist, da es Teil des natürlichen Kohlenhydratstoffwechsels ist. Insgesamt wurde gezeigt, dass Chlorhexidindigluconat schlecht biologisch abbaubar ist und in der vorliegenden Risikobeurteilung als «nicht biologisch abbaubar» gilt. Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert — Auf der Grundlage einer Studie zur leichten biologischen Abbaubarkeit mit

Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert (CAS-Nr. 9005-64-5) gilt der Stoff als leicht biologisch abbaubar. Es wird daher erwartet, dass er sowohl in aquatischen als auch in terrestrischen Umgebungen rasch durch Mikroorganismen abgebaut wird; nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Ziffern 9.2.1.2 bis 9.2.1.4, sind weitere Simulationsprüfungen für Wasser und Sediment oder Prüfungen zum Bodenabbau somit nicht erforderlich.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Isopropylalkohol — Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 0,05 mg/l. Es wird erwartet, dass dieser Stoff ein geringes aquatisches Bioakkumulations- bzw. Sedimentpotenzial aufweist, da er einen niedrigen Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten ($\log K_{ow} < 3$) hat. 3-Butoxy-2-propanol — Propylenglykolbutylether hat aufgrund eines niedrigen $\log K_{ow}$ (1,15) und eines Biokonzentrationsfaktors (BCF) ein sehr begrenztes Bioakkumulationspotenzial. Der für PnB vorhergesagte BCF beträgt 3,16 ($\log BCF = 0,5$), auf der Grundlage der Ergebnisse des Programms EPIWIN/BCF; die Ausnahme gilt daher für Bioakkumulationsprüfungen. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — BCF/ $\log K_{ow}$: 18472-51-0 D-Gluconsäure, Verbindung mit N,N'-Bis(4-chlorphenyl)-3,12-diimino-2,4,11,13-tetraazatetradecandiamidin (2:1); OECD 107 $\log K_{ow}$ (Schüttelkolbenmethode) 1,58 (n-Octanol/Wasser) (OECD 107), REACH-Dossier. Beurteilung: reichert sich in Organismen nicht an. Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert — Zum Bioakkumulationspotenzial von Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert (CAS-Nr. 9005-64-5) liegen keine experimentellen Studien vor. Der Bioakkumulationsfaktor (BCF) des Stoffs wurde daher mit einem verlässlichen QSAR-Modell geschätzt (BCFBAF v3.01; Kampara, 2012). Der Stoff fällt in den Anwendungsbereich des Modells, was darauf hinweist, dass die Ergebnisse verlässlich sind und zur Beurteilung des Bioakkumulationspotenzials von Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert verwendet werden können. Mit der Arnot-Gobas-Methode einschliesslich Biotransformation (BCFBAF v3.01) wurden für die Hauptbestandteile BCF-Werte von 1,2 bis 7,1 berechnet (Kampara, 2012). Der Ausschluss der Biotransformation ergab einen höheren BCF von 2,7 bis 758 l/kg, was auf einen ausgedehnten Metabolismus hinweist, der das Bioakkumulationspotenzial innerhalb kurzer Zeit deutlich verringert. Die QSAR-geschätzte biologische Halbwertszeit beträgt 0,008 Tage (entsprechend rund 12 Minuten). Für eine ausführliche Übersicht über den Metabolismus des Stoffs wird auf die Erklärung zur Toxikokinetik in Abschnitt 7.1 des IUCLID verwiesen. Auf der Grundlage der gültigen QSAR-Berechnung kann geschlossen werden, dass Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert ein geringes Bioakkumulationspotenzial hat. Die berechneten BCF-Werte liegen deutlich unter dem Grenzwert von 2 000 l/kg für die Einstufung als bioakkumulierbar (Kriterium B) in der PBT-Beurteilung.

12.4. Mobilität im Boden

Isopropylalkohol — Es wird angenommen, dass der Stoff im Wasser verbleibt oder in den Boden abwandert. 3-Butoxy-2-propanol — Propylenglykol-n-butylether ist leicht biologisch abbaubar und hat einen niedrigen $\log K_{ow}$ (1,1); die Ausnahme gilt daher für Adsorptions-/Desorptionsprüfungen. Chlorhexidindigluconat (CHDG) — Es wird erwartet, dass die Adsorption von Chlorhexidindigluconat an Schlamm, Boden und Sediment verhältnismässig hoch ist. Da angenommen wird, dass der Stoff nicht leicht abbaubar ist, wird erwartet, dass die Adsorption der wichtigste Entfernungsmechanismus in biologischen Abwasserreinigungsanlagen ist. Die hohe Adsorption weist darauf hin, dass der Stoff im Boden nahezu immobil ist. Chlorhexidindigluconat hat einen verhältnismässig niedrigen Dampfdruck von $5,1 \cdot 10^{-5}$ hPa bei 25 °C. Mit seiner geschätzten niedrigen Henry-Konstante von $1,14 \cdot 10^{-25}$ Pa · m³/mol bei 25 °C ist der Stoff unter Umweltbedingungen aus wässrigen Lösungen nicht flüchtig. Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert — Auf der Grundlage der physikalisch-chemischen Eigenschaften wären Boden und Sediment die wichtigsten Zielkompartimente von Sorbitanmonolaurat, ethoxyliert (CAS-Nr. 9005-64-5). Der Stoff ist jedoch leicht biologisch abbaubar, weshalb erwartet wird, dass er in Abwasserreinigungsanlagen weitgehend eliminiert wird. Eine Freisetzung in Oberflächengewässer und damit eine Exposition der Sedimente ist somit sehr unwahrscheinlich. Es wird erwartet, dass der Stoff in allen Umweltkompartimenten rasch biologisch abgebaut wird.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält KEINE PBT-/vPvB-Stoffe nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

12.6. Endokrinschädigende Eigenschaften

Das Gemisch enthält KEINE Stoffe, die wegen endokrinschädigender Eigenschaften in die Liste nach Artikel 59 Absatz 1 aufgenommen wurden, in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr, und KEINEN nach der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend identifizierten Stoff in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine schädlichen Wirkungen festgestellt.

Verordnungen (EG) Nr. 2006/907 und 2004/648 — Angaben zur biologischen Abbaubarkeit: Die in dieser Formulierung enthaltenen Tenside entsprechen den Kriterien der biologischen Abbaubarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien. Alle Belege stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung und werden diesen auf ausdrückliches Verlangen oder auf Verlangen einer Herstellerin der Formulierung übermittelt. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren und können anschliessend nach geeigneter Reinigung der Wiederverwendung zugeführt werden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Schweiz gelten VVEA, VeVA und LVA. Die Rückstände dieses Produkts sind Sonderabfall (Gefahreigenschaften HP4 und HP5 nach Abschnitt 15; entzündbares Lösemittelgemisch): Entsorgung über ein Unternehmen mit VeVA-Bewilligung, mit Begleitschein. Siehe Abschnitt 13 des vorangestellten Deckblatts.

Leere Behälter nicht wiederverwenden. Nach den geltenden Vorschriften entsorgen. Allfällige Produktrückstände sind nach den geltenden Vorschriften über zugelassene Unternehmen zu entsorgen. Nach Möglichkeit verwerten. Zugelassenen Entsorgungsanlagen oder der Verbrennung unter kontrollierten Bedingungen zuführen. Nach den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA 1993.

ADR-Freistellung, sofern die folgenden Merkmale erfüllt sind: Zusammengesetzte Verpackungen — Innenverpackung 5 l, Versandstück 30 kg. Innenverpackungen auf Trays mit Schrumpf- oder Dehnfolie — Innenverpackung 5 l, Versandstück 20 kg.

- 14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: ADR/RID/IMDG — ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Isopropylalkohol); ICAO-IATA — FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (propan-2-ol, D-gluconic acid, compound with N,N'-bis(4-chlorophenyl)-3,12-diimino-2,4,11,13-tetraazatetradecanediamidine (2:1)).
- 14.3. Transportgefahrenklassen: ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA Klasse 3; Gefahrzettel: begrenzte Mengen. ADR Tunnelbeschränkungscode: E. Begrenzte Mengen: 5 l. IMDG EmS: F-E, S-E.
- 14.4. Verpackungsgruppe: ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA III.
- 14.5. Umweltgefahren: ADR/RID/ICAO-IATA — nicht umweltgefährdendes Produkt; IMDG — Meeresschadstoff: nein.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender: Die Beförderung ist mit Fahrzeugen durchzuführen, die nach den Vorschriften der geltenden Ausgabe des ADR-Übereinkommens und den anwendbaren nationalen Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen sind. Die Beförderung hat in den Originalverpackungen zu erfolgen, in jedem Fall in Verpackungen aus Materialien, die vom Inhalt nicht angegriffen werden und mit diesem keine gefährlichen Reaktionen eingehen können. Die mit dem Be- und Entladen gefährlicher Güter betrauten Personen müssen eine angemessene Ausbildung über die von der Zubereitung ausgehenden Gefahren und über die bei Notfällen anzuwendenden Verfahren erhalten haben.

- 14.7. Massengutbeförderung nach IMO-Instrumenten: Eine Beförderung als Massengut ist nicht vorgesehen.

Für die Schweiz: SDR (SR 741.621) und GGBV (SR 741.622) — siehe Abschnitt 14a des vorangestellten Deckblatts.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften

Die im Original aufgeführten italienischen Vorschriften gelten in der Schweiz nicht. Massgebend sind die schweizerischen Erlasse in Abschnitt 15 des vorangestellten Deckblatts.

Zu den enthaltenen Stoffen — Isopropylalkohol: Angaben, die ausschliesslich für Aerosolprodukte zu berücksichtigen sind: Seveso-Kategorie 7b; Beschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe nach Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Eintrag 40. Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH): keine. Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): keine.

Gesundheitsüberwachung: Arbeitnehmende, die diesem gesundheitsgefährlichen chemischen Agens ausgesetzt sind, müssen der Gesundheitsüberwachung nach Artikel 41 des italienischen D.Lgs. 81 vom 9. April 2008 unterstellt werden, es sei denn, das Risiko für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden wurde nach Artikel 224 Absatz 2 als unerheblich beurteilt. D.Lgs. 152/2006 und spätere Änderungen — Emissionen: TAB. D Klasse V 100 %.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach den folgenden Vorschriften erstellt: Italien — D.Lgs. vom 09.04.2008 Nr. 81, TITEL IX Kapitel II (enthält keine im Sinne von Artikel 234 als krebserzeugend definierten Stoffe; die Verwendung dieses Produkts verpflichtet die Arbeitgeberin zur «Risikobeurteilung» nach dem D.Lgs. 81/2008; Arbeitnehmende, die diesem chemischen Agens ausgesetzt sind, müssen der Gesundheitsüberwachung nicht unterstellt werden, wenn die Risikobeurteilung ergibt, dass in Bezug auf Art und Menge des gefährlichen chemischen Agens sowie auf Art und Häufigkeit der Exposition nur ein «mässiges Risiko» für Gesundheit und Sicherheit besteht und die im selben D.Lgs. vorgesehenen Massnahmen zur Risikominderung ausreichen); D.Lgs. Nr. 52 vom 03.02.1997; D.Lgs. Nr. 25 vom 02.02.2002; DM vom 26.02.2004; D.Lgs. Nr. 152 vom 03.04.2006; Verordnung (EU) 2019/1148; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP); Richtlinie 2008/98/EG; Verordnung (EU) Nr. 528/2012; delegierte Verordnung (EU) 2017/2100; Verordnung (EU) Nr. 1357/2014; Beschluss der Kommission vom 18.12.2014; Verordnung (EG) Nr. 648/2004; Richtlinie 2010/75/EU; Richtlinie 2004/42/EG.

- Seveso-Kategorie: P5c — ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN.
- Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 — Abfälle: HP4 — reizend, Hautreizung und Augenschädigung; HP5 — spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) / Aspirationstoxizität.
- Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH): Nach den verfügbaren Daten sind keine SVHC-Stoffe vorhanden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht vorgesehen. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält ein oder mehrere Expositionsszenarien in integrierter Form; deren Inhalt wurde, soweit einschlägig, in die Abschnitte 1.2, 8, 9, 12, 15 und 16 desselben Sicherheitsdatenblatts aufgenommen.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1. Sonstige Angaben

Gegenüber der vorherigen Revision geänderte Punkte: 2.2 Kennzeichnungselemente; 2.3 Sonstige Gefahren; 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition; 14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung.

Wortlaut der in Abschnitt 3 genannten Gefahrenhinweise:

- H225 = Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 = Verursacht schwere Augenreizung. H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H315 = Verursacht Hautreizungen. H318 = Verursacht schwere Augenschäden. H410 = Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung und angewandtes Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemischs nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: H226 — Flüssigkeit und Dampf entzündbar; Einstufungsverfahren: auf der Grundlage von Prüfdaten. H319 — Verursacht schwere Augenreizung; Einstufungsverfahren: Berechnungsmethode. H336 — Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen; Einstufungsverfahren: Berechnungsmethode.

Angaben zur vorgesehenen Verwendung: Dieses Produkt ist von technischer Qualität und darf, soweit nichts anderes angegeben oder vereinbart ist, ausschliesslich für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden. Dies umfasst das genannte und empfohlene Einsatzgebiet. Weitere vorgesehene Verwendungen sind mit der Herstellerin abzusprechen. Dies betrifft insbesondere die Abgabe an private Verbraucher, die besonderen Vorschriften oder Gesetzgebungen unterliegt.

16.2. Abkürzungen und Akronyme

APVR = Atemschutzgeräte; ATE/STA = Schätzwert der akuten Toxizität; BCF = Biokonzentrationsfaktor; CAS = Chemical Abstracts Service; CE = Europäische Gemeinschaft; CLP = Classification, Labelling and Packaging; COV/VOC = flüchtige organische Verbindungen; D.Lgs = italienisches Gesetzesdekret; DM = italienisches Ministerialdekret; DNEL = Derived No Effect Level; DPI = persönliche Schutzausrüstung; EC = European

Community; EC50 = mittlere effektive Konzentration; ECHA = Europäische Chemikalienagentur; EER = Europäisches Abfallverzeichnis; EmS = Emergency Schedules; EN = europäische Norm; ERC = Umweltfreisetzungskategorien; EUH = ergänzende Gefahrenmerkmale; EuPCS = European Product Categorisation System; FFP = Filtering Facepiece; FPN = nominaler Schutzfaktor; FPO = operativer Schutzfaktor; GHS = global harmonisiertes System; HP = Hazardous Properties; IMO = Internationale Seeschifffahrts-Organisation; ISO = International Standard Organization; LC50 = mittlere letale Konzentration; LD50 = mittlere letale Dosis; N.A.G. = nicht anderweitig genannt; NOEC = No Observed Effect Concentration; ONU/UN = Vereinte Nationen; PBT = persistent, bioakkumulierbar und toxisch; vPvB = sehr persistent und sehr bioakkumulierbar; ppm = Teile pro Million; PNEC = Predicted No Effect Concentration; PROC = Verfahrenskategorie; REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe; STOT = spezifische Zielorgan-Toxizität; STP = Kläranlage; UE/EU = Europäische Union; UFI = eindeutiger Rezepturidentifikator; UNI = italienisches Normungsinstitut. Weitere Quellen: ACGIH — American Conference of Governmental Industrial Hygienists; ECB — European Chemicals Bureau; IARC — International Agency for Research on Cancer; IPCS — International Programme on Chemical Safety (Cards); NIOSH — Registry of toxic effects of chemical substances (1983); OSHA — European Agency for Safety and Health at Work; PHATOX — Pharmacological and Toxicological Data and Information Network.

Hinweise zur Schulung: Die Herstellerin fordert die Kundin, die dieses Datenblatt erhält, auf, es sorgfältig zu prüfen, um über allfällige Risiken informiert zu sein, und empfiehlt, die darin enthaltenen Informationen an die Arbeitnehmenden und an alle weiteren Personen weiterzugeben, die mit dem Produkt in Kontakt kommen. Wird das Produkt an Dritte weitergegeben, besteht die Pflicht, eine Kopie dieses Datenblatts mitzuliefern, damit sich die darin enthaltenen Informationen weiterverbreiten können.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen dienen dem Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und beruhen auf dem heutigen Kenntnisstand sowie auf den geltenden Vorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. Jedes chemische Produkt kann unter sicheren Bedingungen verwendet werden, wenn seine physikalischen und chemischen Eigenschaften bekannt sind und geeignete Sicherheitsmassnahmen und Schutzkleidung eingesetzt werden. Für die Beurteilung des Risikos durch Exposition gegenüber chemischen Agenzien am Arbeitsplatz sind die geltenden Gesetze zu beachten. Es liegt stets in der Verantwortung der Verwenderin bzw. des Verwenders, die geltenden Vorschriften über Hygiene, Sicherheit und Umweltschutz einzuhalten. Die Herstellerin kann keine Beanstandungen akzeptieren, die auf eine unsachgemässe Verwendung der hier gegebenen Informationen oder auf eine unsachgemässe Anwendung des Produkts zurückgehen. Wir empfehlen unseren Kundinnen und Kunden, vor der Verwendung des Produkts in neuen, noch nicht ausreichend erprobten Bereichen oder für andere als die in Abschnitt 1 dieses Datenblatts angegebenen Verwendungen entsprechende Prüfungen durchzuführen. Die Angaben sind als Beschreibung der sicherheitsrelevanten Merkmale der Zubereitung zu verstehen und nicht als Zusicherung von Produkteigenschaften.

Dieses Datenblatt annulliert und ersetzt jede frühere Ausgabe.